

Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 171 Abs. 2 AktG

1. Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 nebst Lagebericht

Nach eingehender Prüfung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht stellt der Aufsichtsrat fest, dass keine Einwände gegen den Jahresabschluss bestehen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 HGB, die nicht börsennotiert ist. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung besteht folglich nicht. Ebenso ist eine Durchführung einer Jahresabschlussprüfung durch die Satzung der Gesellschaft nicht vorgeschrieben. Der Vorstand hält eine freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses nicht für erforderlich. Der Aufsichtsrat teilt diese Auffassung des Vorstands.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 ist daher gebilligt und festgestellt.

2. Prüfung der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2016

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2016 regelmäßig über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft berichtet. Aufgrund des engen Unternehmensgegenstands ist es dem Vorstand bislang trotz seiner Bemühungen, neue Beratungsmandate zu akquirieren, nicht gelungen, das in den vergangenen Jahren zurückgegangene operative Geschäft der Gesellschaft wieder aufzubauen. Hinzu kommt, dass die Gesellschaft sich noch immer in einer finanziell angespannten Lage befindet, da die am 30.08.2016 beschlossene Kapitalerhöhung noch nicht in das Handelsregister eingetragen wurde. Insbesondere hat sich der Aufsichtsrat über die Ursachen der angespannten Lage mit dem Vorstand intensiv ausgetauscht. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand dazu angehalten, Ideen zu entwickeln, um das operative Geschäft wieder auf zu bauen. Der Aufsichtsrat hat dem Vorstand bei der Entwicklung eines neuen Businessplans beratend zu Seite gestanden. Die entwickelte Geschäftsstrategie sieht die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes vor, sodass der Vorstand in die Lage versetzt wird, das operative Geschäft der Gesellschaft neu auszurichten und wieder aufzubauen. Das Konzept soll den Aktionären in der ordentlichen Hauptversammlung 2018 vorgestellt und der erweiterte Unternehmensgegenstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Da aus dem Aktionärskreis Zweifel an der pflichtgemäßen Ausübung der Vorstandstätigkeit, insbesondere wegen angeblicher Verstöße gegen § 88 AktG, geäußert wurden, hat der Aufsichtsrat zur Überprüfung der behaupteten Wettbewerbsverstöße und eines eventuell damit einhergehenden Schadens der Gesellschaft ein durch einen unabhängigen Gutachter erstelltes Rechtsgutachten eingeholt. Die beschlossene Sonderprüfung konnte wegen der fehlenden Eintragung der Kapitalerhöhung noch nicht durchgeführt bzw. fortgesetzt werden. Der Aufsichtsrat geht davon aus, dass die Sonderprüfung im Geschäftsjahr 2018 durchgeführt und abgeschlossen werden kann.

3. Ergebnisverwendung

Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Ergebnisverwendung ist vorliegend nicht notwendig, da der Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen ist.

Frankfurt am Main, den 22.01.2018



Der Aufsichtsrat